**Verabschiedung des föderalen Gesetzes zur Verbesserung der Situation der Beschäftigten im Kultursektor: erleichterter Zugang zum Arbeitslosengeld**

Am 9. Juli 2020 die Kammer das Gesetz zur Verbesserung der Situation der Beschäftigten im Kultursektor verabschiedete. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Auswirkungen der Coronavirus-Krise für Künstler und Techniker im künstlerischen Bereich zu begrenzen. Genauer gesagt zielt sie darauf ab, eine Reihe vorübergehender Maßnahmen bei der Regulierung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen, die sich auf die Anspruchsberechtigung, die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des Arbeitslosengeldes beziehen.

Der Gesetzestext ist über diesen Link verfügbar <https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/55/1154/55K1154019.pdf>

**1. Welche Maßnahmen sind derzeit in Kraft?**

Gegenwärtig greifen bereits verschiedene Maßnahmen, die den Zugang von Künstlern zum Arbeitslosengeld vorübergehend erleichtern.

Diese Maßnahmen sind die folgenden:

* Das Einfrieren der Degressivität der Arbeitslosenunterstützung für 5 Monate (in der Regel für alle Arbeitslosen). Der 18-monatige Bezugszeitraum für die Beibehaltung des ersten Leistungszeitraums mit dem höheren Leistungsbetrag ("Künstlerstatut") und der 12-monatige Bezugszeitraum für die Verlängerung des Künstlerstatuts wurden um 5 Monate verlängert (Einfrieren des Krisenzeitraums vom 1. April bis zum 31. August 2020).
* Zeitraum des Künstlerstatuts: Läuft das Künstlerstatut zwischen dem 1. April und dem 31. August 2020 aus, wird das Statut automatisch bis zum 31. August 2020 verlängert.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen nur für Künstler gelten, die künstlerische Dienstleistungen erbringen (Artikel 116, §5 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit).

**2. Welche Maßnahmen wurden am 9. Juli 2020 beschlossen?**

2.1. Überblick über die Maßnahmen

**A. Kombination von Arbeitslosengeld mit Einkünften aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Artikel 2 des Gesetzes)**

Maßnahme: Einkünfte aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2020 bezogen werden, können unbegrenzt mit Arbeitslosengeld kumuliert werden.

Gültigkeit: Vom 1. April bis 31. Dezember 2020

Rechtsgrundlage(n): Abweichung von Artikel 130 § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (\*).

**B. Neutralisierung der Bezugszeiträume für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Künstlerstatuts (Artikel 4, Absatz 1 des Gesetzes)**

B1. Maßnahme: Erwerb des Künstlerstatuts

Nach den ersten zwölf Monaten des Arbeitslosengeldes können Künstler und Techniker im künstlerischen Bereich die Degressivität der Arbeitslosenunterstützung einfrieren lassen und für weitere zwölf Monate einen Leistungssatz von 60 % ihres gedeckelten Bruttogehalts beibehalten ("Künstlerstatut").

Um diese Leistung zu erhalten, müssen sie 156 Arbeitstage (davon 104 künstlerischer oder technischer Art im künstlerischen Bereich) innerhalb von 18 Monaten vor dem Antrag nachweisen.

Dieser 18-monatige Zeitraum ist für Künstler und Techniker im künstlerischen Bereich in der Zeit vom 13. März bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingefroren.

Gültigkeit: 13. März bis 31. Dezember 2020

Rechtsgrundlage(n): Artikel 116 § 5 Absatz 1 und 5a Absatz 1 des Arbeitslosengesetzes (\*).

B2. Verlängerung des Künstlerstatuts

Maßnahme: Künstler und Techniker im künstlerischen Bereich können ihren "Statut" jedes Jahr um weitere 12 Monate verlängern, wenn sie 3 Tage künstlerische Arbeit (Künstler) oder 3 sehr kurzfristige Arbeitsverträge nachweisen, die mindestens 3 Arbeitstagen (Techniker) in den letzten 12 Monaten entsprechen.

Dieser 12-Monats-Zeitraum ist während des Zeitraums vom 13. März bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingefroren, sowohl für Künstler als auch für Techniker im künstlerischen Bereich.

Gültigkeit: 13. März bis 31. Dezember 2020

Rechtsgrundlage(n): Artikel 116 § 5 Absatz 4 und 5a Absatz 4 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (\*).

**C. Aufrechterhaltung des "Künstlerstatuts" bis zum 31. Dezember 2020 (Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes)**

Maßnahme: Wenn der Künstler oder Veranstaltungstechniker bereits das "Künstlerstatut" hat, wird der Zeitraum, der vom "Statut" abgedeckt wird, wenn er zwischen dem 13. März und dem 31. Dezember 2020 ausläuft (mit anderen Worten, das Jubiläumsdatum des "Statut" liegt zwischen diesen Daten), automatisch bis einschließlich 31. Dezember 2020 verlängert.

Gültigkeit: 13. März bis 31. Dezember 2020

Rechtsgrundlage(n): Artikel 116, §§ 5 und 5a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (\*).

**D. Einfrieren des Bezugszeitraums für die Festlegung des Rechts, ein Arbeitsangebot außerhalb des künstlerischen Sektors abzulehnen (Artikel 5 des Gesetzes)**

Maßnahme: Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen Künstler auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sein und jedes geeignete Stellenangebot annehmen.

Sie sind jedoch von der Annahme einer geeigneten Beschäftigung außerhalb des künstlerischen Sektors befreit, wenn sie 156 Tage künstlerischer Leistung innerhalb eines Bezugszeitraums von 18 Monaten, berechnet vor dem Zeitpunkt des Stellenangebots, nachweisen können.

Dieser 18-monatige Zeitraum ist für den Zeitraum vom 13. März bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingefroren.

Gültigkeit: 13. März bis 31. Dezember 2020

Rechtsgrundlage(n): Artikel 31 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (\*\*).

**E. Vorübergehende Lockerung des Zugangs zur Arbeitslosenunterstützung (Artikel 6 des Gesetzes)**

Maßnahme: Der Künstler hat erst dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn er in der Zeit vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld genügend Tage als Arbeitnehmer gearbeitet hat.

Die Anzahl der Tage und die Länge des Bezugszeitraums hängen vom Alter des Arbeitnehmers ab:

* < 36 Jahre alt - 312 Arbeitstage - In 21 Monaten
* 36 bis 50 Jahre alt - 468 Arbeitstage - In 33 Monaten
* .50 Jahre und mehr - 624 Arbeitstage - In 42 Monaten

Abweichend von dieser Regel können Arbeitnehmer im künstlerischen Sektor für Arbeitslosengeld in Betracht kommen, wenn sie nachweisen, dass sie zwischen dem 13. März 2019 und dem 13. März 2020 gearbeitet haben:

1. Oder mindestens 10 künstlerische Tätigkeiten (\*\*\*), für die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind;
2. Oder mindestens 10 technische Tätigkeiten im künstlerischen Bereich (\*\*\*\*), für die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind;
3. Oder künstlerische (\*\*\*) und/oder technische (\*\*\*\*) Tätigkeiten im künstlerischen Bereich, die einer mindestens 20-tägigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 37 § 1 Absatz 3 des Königlichen Erlasses über die Arbeitslosigkeit entsprechen.

Achtung: Arbeitnehmer, die auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelungen zur Arbeitslosigkeit zugelassen werden, verlieren ihren Anspruch am 1. Januar 2021.

Gültigkeit: Vom 1. April bis 31. Dezember 2020.

Rechtsgrundlage(n): Artikel 30 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (\*).

**F. Schlussbestimmungen**

Die oben genannten Maßnahmen sind vorübergehend und treten am 1. Januar 2021 außer Kraft.

Der König kann sie jedoch ergänzen oder erweitern (Artikel 7 der Akte).

**3. Was soll ich tun, um von diesen Maßnahmen zu profitieren, wenn mein Recht auf Arbeitslosigkeit bereits überprüft worden ist?**

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass Personen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes in der Lage sind oder waren, die oben genannten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, einen Antrag auf Zugang zu ihren Rechten oder auf Überprüfung ihrer Rechte stellen können.

Wir raten Ihnen daher, sich mit Ihrer Zahlungsorganisation (CAPAC oder einer der 3 Gewerkschaften: FGTB, CSC oder CGSLB) in Verbindung zu setzen, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist.

**4. Wann wird das Gesetz in Kraft treten?**

Um bindend zu sein, muss das Gesetz noch zur königlichen Zustimmung vorgelegt und im Moniteur veröffentlicht werden.

Von da an tritt es zu den darin angegebenen Terminen in Kraft, d.h.:

* Ab 13. März 2020 die Neutralisierung der Zeiträume von 18 und 12 Monaten für das "Statut des Künstlers" und 18 Monate für die Abweichung von einer geeigneten Beschäftigung sowie für die Aufrechterhaltung des "Statuts" bis zum 31. Dezember 2020.
* Ab 1. April 2020 für die unbegrenzte Kumulierung von Arbeitslosengeld und Einkommen aus Urheberrechten und verwandten Rechten sowie die Lockerung der Bedingungen für den Zugang zu Arbeitslosengeld.